

Vorsorgereglement der Personalvorsorgestiftung der Burggemeinde Bern

In Kraft ab 1. Januar 2017

Version V04 vom 16.11.2016

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	1
Art. 1 Grundlage	4
Art. 2 Zweck	4
II. KREIS DER VERSICHERTEN PERSONEN	4
Art. 3 Grundsatz	4
Art. 4 Vorbehalte	5
Art. 5 Beginn des Vorsorgeschutzes	5
Art. 6 Ende des Vorsorgeschutzes	5
Art. 7 Unbezahlter Urlaub	5
Art. 8 Mutterschaft	5
III. VERSICHERTER VERDIENST	5
Art. 9 Versicherter Verdienst	5
Art. 10 Änderung der Bruttojahresbesoldung	6
Art. 11 Eintrittsleistung	6
IV. LEISTUNGEN DER PERSONALVORSORGESTIFTUNG	6
ALLGEMEINES	6
Art. 12 Leistungsarten	6
Art. 13 Leistungsziel	6
Art. 14 Überversicherung	6
Art. 15 Abtretung von Haftpflichtansprüchen	7
Art. 16 Form der Leistungen	7
Art. 17 Auszahlung	8
Art. 18 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	8
Art. 19 Abtretung und Verpfändung	8
Art. 20 Begriff des Kindes	8
Art. 21 Eingetragene Partnerschaft	8
ALTERSLEISTUNGEN.....	9
Art. 22 Ordentliche Pensionierung	9
Art. 23 Alterskapital	9
<i>RENTEN</i>	9
Art. 24 Rentenanspruch	9
Art. 25 Höhe	9
Art. 26 Vorzeitige Pensionierung	9
Art. 27 Überbrückungsrente	10
Art. 28 Teil-Altersleistung	10
Art. 29 Aufschiebung	10
Art. 30 Rentenanspruch	10
Art. 31 Höhe	11
<i>KAPITALABFINDUNG</i>	11
Art. 32 Voraussetzung, Höhe	11

LEISTUNGEN BEI INVALIDITÄT	11
Art. 33 Anspruch auf eine Invalidenrente	11
Art. 34 Höhe	12
Art. 35 Änderung des Invaliditätsgrades	12
Art. 36 Beginn und Ende des Anspruches	12
Art. 37 Rentenanspruch	12
Art. 38 Höhe	12
Art. 39 Dauer, Teilinvalidität	13
LEISTUNGEN BEI TOD	13
<i>RENTEN</i>	13
Art. 40 Rentenanspruch	13
Art. 41 Höhe	14
Art. 42 Kapitalabfindung	14
Art. 43 Wiederverheiratung	14
Art. 44 Anspruch des geschiedenen Ehegatten	14
Art. 45 Rentenanspruch	14
Art. 46 Höhe	15
<i>TODESFALLKAPITAL</i>	15
Art. 47 Bezugsberechtigte	15
Art. 48 Höhe	15
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER DIE LEISTUNGEN.....	16
Art. 49 Teuerungsanpassung	16
Art. 50 Wohneigentumsförderung	16
Art. 51 Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung / Auflösung eingetragener Partnerschaft	16
Art. 52 Überweisung einer Austrittsleistung bei Ehescheidung / Auflösung eingetragener Partnerschaft	16
Art. 53 Übertragung eines zugesprochenen Rentenanteils	17
V. FINANZIERUNG	17
Art. 54 Art der Mittel	17
Art. 55 Beitragspflicht	18
Art. 56 Ordentliche Beiträge	18
Art. 57 Persönliche Einlagen	18
Art. 58 Finanzierung der Teuerungsanpassung der laufenden Renten	18
Art. 59 Verwaltungskosten	18
VI. SANIERUNGSMASSNAHMEN.....	18
Art. 60 Massnahmen während einer Unterdeckung	18
Art. 61 Einschränkung während der Unterdeckung	19
Art. 62 Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht	19
VII. AUFLÖSUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISES	19
Art. 63 Grundsatz	19
Art. 64 Höhe der Austrittsleistung	19
Art. 65 Übertragung der Austrittsleistung	19
Art. 66 Barauszahlung	20

VIII. RECHNUNG UND KONTROLLE	20
Art. 67 Rechnungsjahr	20
Art. 68 Revisionsstelle	20
Art. 69 Experte für berufliche Vorsorge	20
IX. INFORMATION UND GEHEIMHALTUNG	21
Art. 70 Mitwirkung	21
Art. 71 Information	21
Art. 72 Geheimhaltung	21
X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21
Art. 73 Streitigkeiten	21
Art. 74 Übergangsbestimmungen vom 1. Januar 1992	22
Art. 75 Übergangsbestimmungen vom 1. Januar 2012	22
Art. 76 Übergangsbestimmungen vom 1. Januar 2017	22
Art. 77 Inkrafttreten	23
A.1 VERPFÄNDUNG	1
A.1.1 <i>Voraussetzungen und Höhe der Verpfändung</i>	1
A.1.2 <i>Mitteilung an die Personalvorsorgestiftung</i>	1
A.1.3 <i>Pfandgläubiger</i>	1
A.1.4 <i>Verwertung des Pfandes</i>	1
A.2 VORBEZUG	1
A.2.1 <i>Voraussetzungen und Höhe des Vorbezuges</i>	1
A.2.2 <i>Mindestbetrag und mehrfacher Vorbezug</i>	2
A.2.3 <i>Kürzung der Leistungen</i>	2
A.2.4 <i>Auszahlung</i>	2
A.2.5 <i>Rückzahlung</i>	2
A.2.6 <i>Mindestbetrag der Rückzahlung</i>	3
A.2.7 <i>Wechsel des Wohneigentums</i>	3
A.2.8 <i>Rückzahlung bei Wertminderungen</i>	3
A.2.9 <i>Erhöhung des Leistungsanspruches bei Rückzahlung</i>	3
A.2.10 <i>Sicherung des Vorsorgezweckes</i>	3
A.3 ALLGEMEINES, BEGRIFFE	4
A.3.1 <i>Wohneigentum</i>	4
A.3.2 <i>Mieter-Beteiligungen</i>	4
A.3.3 <i>Eigenbedarf</i>	4
A.3.4 <i>Voraussetzungen und Nachweis</i>	4
A.3.5 <i>Information</i>	4
A.3.6 <i>Austritt und Meldung an die neue Vorsorgeeinrichtung</i>	5
A.3.7 <i>Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung</i>	5
A.3.8 <i>Kosten</i>	5
ANHANG B BEITRÄGE IN PROZENT DES VERSICHERTEN VERDIENSTES (ART. 56)	6
ANHANG C EINKAUFSTABELLE (ART. 57)	7
ANHANG D UNTERSTELLUNG, VERSICHERTER VERDIENST (ART. 3 ABS. 2; ART. 9 ABS. 3)	8
ANHANG E 1 UMWANDLUNGSSÄTZE VORZEITIGE UND ORDENTLICHE PENSIONIERUNG (ART. 24).....	9
ANHANG E 2 UMWANDLUNGSSÄTZE ORDENTLICHE UND AUFGESCHOBENE PENSIONIERUNG (ART. 24)	10

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundlage

1. Der Stiftungsrat der Personalvorsorgestiftung der Burgergemeinde Bern (nachstehend Personalvorsorgestiftung genannt) erlässt in Ausführung von Art. 2.3 der Stiftungsurkunde das vorliegende Reglement.

Art. 2 Zweck

1. Die Personalvorsorgestiftung bezweckt die Versicherung des Personals der Burgergemeinde Bern (deren Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen nachstehend «die Arbeitgeber» genannt werden) und von mit ihr wirtschaftlich, organisatorisch und finanziell eng verbundenen Institutionen sowie deren Angehörigen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes durch die in diesem Reglement aufgeführten Leistungen.
2. Weiter können Leistungen zugesprochen werden bei Notlagen infolge Krankheit, Unfall oder bei Arbeitslosigkeit wegen unverschuldeter Entlassung.
3. Das Verhältnis zu den Institutionen, welche die Vorsorge für ihr Personal bei der Personalvorsorgestiftung durchführen wollen, wird in schriftlichen Anschlussvereinbarungen geregelt.
4. Durch Registrierung im Register für die berufliche Vorsorge bei der zuständigen Aufsichtsbehörde unterstellt sich die Personalvorsorgestiftung der obligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss BVG und den entsprechenden Verordnungen.

II. KREIS DER VERSICHERTEN PERSONEN

Art. 3 Grundsatz

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Burgergemeinde und der angeschlossenen Institutionen (nachstehend «Mitarbeiter» genannt) werden wie folgt gemäss diesem Reglement versichert:
 - a. Für die Deckung der Risiken Invalidität und Tod ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Lebensjahres,
 - b. für die Deckung des Altersrisikos ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Lebensjahres.
2. Folgende Mitarbeiter sind von der obligatorischen Unterstellung unter die Vorsorge gemäss diesem Reglement ausgenommen:
 - a. Mitarbeiter, deren Bruttojahresbesoldung 50 % des Mindestlohnes gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG nicht übersteigt. Falls die für die Vorsorge massgebende Besoldung auf einer anderen Zeitperiode als dem Jahr beruht, wird sie auf ein Jahr umgerechnet,
 - b. Mitarbeiter, für welche die Arbeitgeber keine AHV-Beiträge zu entrichten haben,
 - c. Mitarbeiter, die nur für eine vorübergehende Dauer von bis zu 3 Monaten angestellt sind,
 - d. Mitarbeiter, die bereits anderswo für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch, gemäss BVG, versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben,
 - e. Mitarbeiter, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie selbst ein entsprechendes Gesuch stellen.
 - f. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind.

Art. 4 Vorbehalte

1. Der Stiftungsrat kann bei der Versicherung der Risiken Invalidität und Tod einen Vorbehalt anbringen, soweit die Leistungen das mit der Eintrittsleistung erworbene Niveau übersteigen, sofern eine ärztliche Untersuchung durch einen von der Personalvorsorgestiftung bestimmten oder anerkannten Arzt ein ungünstiges Ergebnis zeigt.
2. Ein Vorbehalt gemäss Abs. 1 dauert maximal 5 Jahre und bleibt auf den überobligatorischen Bereich beschränkt. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes ist auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen.

Art. 5 Beginn des Vorsorgeschutzes

Der Vorsorgeschutz beginnt an dem Tag, an dem der Mitarbeiter sein Arbeitsverhältnis antritt oder gemäss Anstellungsvertrag hätte antreten sollen, in jedem Fall im Zeitpunkt, da er sich auf den Weg zur Arbeit begibt, vorausgesetzt jedoch, dass die Bedingungen für die Unterstellung gemäss Art. 3 erfüllt sind.

Art. 6 Ende des Vorsorgeschutzes

1. Der Vorsorgeschutz endet, wenn die Voraussetzungen für die Unterstellung gemäss Art. 3 nicht mehr erfüllt sind, bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses und beim Tod des Versicherten. Gegen die Risiken Invalidität und Tod bleibt die ausgetretene Person weiterhin versichert, bis sie in ein neues Vorsorgeverhältnis eingetreten ist, längstens aber während eines Monats.
2. In aussergewöhnlichen Fällen kann der Stiftungsrat auf Gesuch des Mitarbeiters das in Abs. 1 festgesetzte Ende des Vorsorgeschutzes aufschieben, unter Vorbehalt der Zahlung sämtlicher Beiträge durch den Mitarbeiter. Er kann an den Aufschub weitere Bedingungen knüpfen.

Art. 7 Unbezahlter Urlaub

1. Während der Dauer eines unbezahltenurlaubes wird der Vorsorgeschutz unterbrochen mit der Folge, dass während dieser Periode keine Beitragspflicht besteht. Gegen die Risiken Invalidität und Tod bleibt die beurlaubte Person indessen während eines Monats weiterhin versichert. Das Alterskapital wird verzinst.
2. Die beurlaubte Person kann die Weiterführung des Vorsorgeschutzes verlangen. Die Beitragspflicht richtet sich nach Art. 55 Abs. 3.

Art. 8 Mutterschaft

Während der Dauer des Anspruchs auf eine Mutterschaftsentschädigung wird der Vorsorgeschutz weitergeführt.

III. VERSICHERTER VERDIENST

Art. 9 Versicherter Verdienst

1. Der versicherte Verdienst entspricht der Bruttojahresbesoldung der versicherten Person, abzüglich eines Koordinationsabzuges. Er entspricht mindestens dem minimalen koordinierten Lohn gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG (Anhang D).
2. Die Bruttojahresbesoldung errechnet sich aus der Grundbesoldung (Monats-, Wochen- oder Stundenlohn) ohne Berücksichtigung von gelegentlichen Nebenbezügen, temporären Leistungen (Gratifikationen, Prämien, Kommissionen, Kinder- und Betreuungszulagen usw.) und Vergütungen für Überstunden.

3. Der Koordinationsabzug beträgt 70% der maximalen einfachen jährlichen AHV-Altersrente (Anhang D).
4. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsabzug im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad herabgesetzt.

Art. 10 Änderung der Bruttojahresbesoldung

1. Sinkt die Bruttojahresbesoldung nur vorübergehend infolge von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Militär- oder Zivildienst, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, behält der bisherige versicherte Verdienst mindestens solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329 f OR dauert. Es sei denn, der Mitarbeiter reiche ein Gesuch um entsprechende Herabsetzung der Beiträge ein.
2. Bei einer dauernden Veränderung der Bruttojahresbesoldung wird der versicherte Verdienst entsprechend angepasst.

Art. 11 Eintrittsleistung

Die vom Mitarbeiter bei Eintritt in die Personalvorsorgestiftung eingebrachte Eintrittsleistung wird ihm auf seinem Alterskapital gutgeschrieben.

IV. LEISTUNGEN DER PERSONALVORSORGESTIFTUNG

ALLGEMEINES

Art. 12 Leistungsarten

Die Personalvorsorgestiftung versichert Leistungen im Falle von

- a. Alter,
- b. Invalidität,
- c. Tod.

Art. 13 Leistungsziel

1. Die von der Personalvorsorgestiftung angestrebte Zielsetzung ist, den Pensionierten, Invaliden und den Hinterlassenen von versicherten Personen durch Ausrichtung der von ihr und der AHV/IV gewährten Leistungen die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen.
2. Als gemäss Art. 48 BVG registrierte Vorsorgeeinrichtung erweitert die Personalvorsorgestiftung gemäss Art. 49 BVG die Vorsorge über die minimalen gesetzlichen Leistungen hinaus.
3. Die Risikoleistungen (Todesfall, Invalidität) werden nach dem Leistungsprimat bestimmt. Die Alters- und Austrittsleistungen werden nach dem Beitragsprimat berechnet.

Art. 14 Überversicherung

1. Wenn infolge von Invalidität oder Tod vor der Pensionierung die Summe folgender Leistungen:
 - a. Leistungen der Personalvorsorgestiftung,
 - b. Leistungen der AHV/IV,

- c. Leistungen der Unfallversicherung,
- d. Leistungen der Militärversicherung,
- e. Leistungen der Arbeitslosenversicherung,
- f. Leistungen anderer schweizerischer Vorsorgeeinrichtungen,
- g. Leistungen ausländischer Sozialversicherungen oder Vorsorgeeinrichtungen,
- h. Leistungen jeglicher von den Arbeitgebern finanzierten Versicherungen,
- i. von den Arbeitgebern bezahlte Besoldungen oder entsprechende, diese ersetzende Entschädigungen,
- j. weiterhin erzielter oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbseinkommen eines Invaliden

zu einem Ersatzeinkommen führt, dass 90% der mutmasslich entgangenen Bruttojahresbesoldung (einschliesslich Kinder- und Betreuungszulagen) übersteigt, werden die Leistungen der Personalvorsorgestiftung um den Mehrbetrag gekürzt.

2. Hilflosenentschädigungen, Integritätsentschädigungen und ähnliche Leistungen werden bei der Berechnung gemäss Abs. 1 nicht in Betracht gezogen.
3. Die Leistungen der Personalvorsorgestiftung werden nur gekürzt, wenn die in Abs. 1 aufgeführten Leistungen auf die gleiche Ursache (Invalidität bzw. Tod der versicherten Person) zurückgehen.
4. Werden Vorsorgeleistungen gekürzt, so geschieht dies für alle Leistungen im gleichen Verhältnis.
5. Die vollzogene Kürzung wird bei Veränderung der in Abs. 1 aufgeführten Leistungen, mindestens aber alle 2 Jahre überprüft. Anpassungen dieser Leistungen an die Preis- und Lohnentwicklung werden dabei nicht berücksichtigt.
6. In Form einer Kapitalabfindung ausgerichtete Leistungen gemäss Abs. 1 werden mittels der gültigen technischen Berechnungsgrundlagen in Renten umgerechnet.
7. Von der versicherten Person privat finanzierte Versicherungen gelten nicht als anrechenbare Leistungen im Sinne von Abs. 1.

Art. 15 Abtretung von Haftpflichtansprüchen

1. Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Personalvorsorgestiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen gemäss BVG in die Ansprüche des Versicherten, seinen Hinterlassenen oder weiterer Begünstigter ein.
2. Versicherte Personen, denen ein Anspruch auf eine überobligatorische Invaliden- oder Hinterlassenenleistung zusteht, müssen ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht der Personalvorsorgestiftung abtreten.

Art. 16 Form der Leistungen

1. Die Leistungen werden in der Regel in Form von Renten ausgerichtet.
2. Die Personalvorsorgestiftung gewährt statt der Rente eine Kapitalabfindung, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% und die Waisen- bzw. Kinderrente weniger als 2% der vollen einfachen Mindestrente der AHV/IV beträgt.

Art. 17 Auszahlung

1. Die Leistungen der Personalvorsorgestiftung werden wie folgt ausgerichtet:

Renten: monatlich

Kapitalabfindungen: bei Verfall oder zum Zeitpunkt der Vorlage und der Genehmigung der Dokumente, welche den Anspruch der Berechtigten bestätigen.

2. Werden die Dokumente, welche die Anspruchsberechtigung bestätigen, nicht vorgelegt, ist der Stiftungsrat befugt, die Leistungszahlungen aufzuschieben, auszusetzen oder vollständig einzustellen.
3. Die Auszahlung der Leistung erfolgt auf ein einziges Konto, das von der anspruchsberechtigten Person bezeichnet wird. In begründeten Fällen kann die Geschäftsführung auf Gesuch hin abweichende Regelungen vornehmen. Die Auszahlung erfolgt in jedem Fall in Schweizer Franken.

Art. 18 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

1. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
2. Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Personalvorsorgestiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

Art. 19 Abtretung und Verpfändung

1. Die Leistungen der Personalvorsorgestiftung haben dem Zwecke der Vorsorge zu dienen.
2. Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Vorbezug und Verpfändung der Leistungen zur Finanzierung von Wohneigentum (Art. 30 a–e BVG, Art. 331d und 331e OR; Anhang A).
3. Der Stiftungsrat ist berechtigt, alle jene Massnahmen zu ergreifen, die er als nützlich erachtet, damit der angestrebte Zweck der Vorsorge erhalten bleibt.

Art. 20 Begriff des Kindes

1. An Kindesstatt angenommene oder dem Stand des Vaters folgende Kinder, gemäss einer Anerkennung oder einer Vaterschaftserklärung, sind den während der Ehe geborenen Kindern im Sinne von Art. 252 und 255 ZGB gleichgestellt.
2. Pflegekinder im Sinne von Art. 49 AHVV sind ebenfalls den während der Ehe geborenen Kindern gleichgestellt.

Art. 21 Eingetragene Partnerschaft

1. Eingetragene Partnerinnen oder eingetragene Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie Ehegatten.
2. Überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie Witwen/-r.

ALTERSLEISTUNGEN

Art. 22 Ordentliche Pensionierung

Der Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung ist auf den ersten Tag des Monats festgelegt, welcher beim Mann und bei der Frau auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt.

Art. 23 Alterskapital

Dem Alterskapital der versicherten Person werden gutgeschrieben:

- die Sparbeiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers,
- die von der versicherten Person eingebrachte Eintrittsleistung,
- die persönlichen Einlagen der versicherten Person,
- der Zins auf dem vorhandenen Alterskapital,
- eventuelle vom Stiftungsrat im Hinblick auf die Erhaltung der Vorsorgeziele der Personalvorsorgestiftung bestimmte zusätzliche Einlagen,
- eventuelle Zuwendungen des Arbeitgebers.

RENTEN

Altersrente

Art. 24 Rentenanspruch

- a. Der Anspruch auf eine Altersrente beginnt am Tage der ordentlichen Pensionierung.
- b. Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Pensionierte verstorben ist.

Art. 25 Höhe

Die Höhe der Altersrente entspricht dem Betrag, der sich aufgrund der Umwandlung des bis zur ordentlichen Pensionierung geäufteten Alterskapitals mit Hilfe des für das entsprechende Alter gültigen Umwandlungssatzes in eine lebenslänglich zahlbare Rente, einschliesslich Anwartschaften auf die Ehegattenrente und Pensionierten-Kinderrenten, ergibt (Umwandlungssätze siehe Anhang E 1).

Art. 26 Vorzeitige Pensionierung

1. Die versicherte Person, deren Arbeitsverhältnis vor dem Eintritt der ordentlichen Pensionierung, aber nach dem vollendeten 58. Lebensjahr endet, kann die vorzeitige Pensionierung beanspruchen.
2. Sie stellt demnach die Beitragszahlung ein und hat sich für eine der folgenden Varianten zu entscheiden:
 - a. Genuss einer reduzierten Altersrente vom Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung an (Umwandlungssätze siehe Anhang E 1),
 - b. Genuss einer entsprechenden ganzen oder teilweisen Kapitalabfindung gemäss Art. 32

3. Die versicherte Person kann über den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen hinaus zusätzliche Einkäufe tätigen, um Kürzungen bei vorzeitiger Pensionierung ganz oder teilweise auszugleichen. Der Einkauf entspricht dem zum Auskauf der Kürzung notwendigen Alterskapital. Vorbehalten bleibt Art. 1b Abs. 2 BVV 2 (Begrenzung der Leistungen bei Verzicht auf vorzeitige Pensionierung).

Art. 27 Überbrückungsrente

1. Bei der vorzeitigen Pensionierung kann die versicherte Person wählen, ob sie eine Überbrückungsrente beanspruchen will, die vom Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung bis zum Beginn der Altersrente der AHV läuft. Die Höhe der Überbrückungsrente wird von der versicherten Person bestimmt, darf allerdings 90% der voraussichtlichen AHV-Rente nicht übersteigen. Die Überbrückungsrente wird zur Hälfte durch die versicherte Person finanziert. Zu diesem Zweck wird die Altersrente nach Beendigung der Überbrückungsrente entsprechend den versicherungstechnischen Grundlagen der Personalvorsorgestiftung reduziert. Der Arbeitgeber trägt die verbleibenden Kosten und hat diese der Personalvorsorgestiftung vollumfänglich bei Beginn der Rentenzahlung zu überweisen.
2. Beim Tod der versicherten Person vor dem Erreichen des AHV-Rentenalters werden die verbleibenden Überbrückungsrenten an den überlebenden Ehegatten bzw. Lebenspartner gemäss Art. 40, bei dessen Fehlen an die Begünstigten des Todesfallkapitals gemäss Art. 47, ausgerichtet.

Art. 28 Teil-Altersleistung

Bei Herabsetzung des Beschäftigungsgrades nach Vollendung des 58. Altersjahres kann die versicherte Person eine Teil-Altersleistung beziehen. Diese entspricht einem Anteil an der auf diesen Zeitpunkt berechneten Altersleistung. Dieser Anteil entspricht dem folgenden Verhältnis: Differenz zwischen bisherigem und neuem Beschäftigungsgrad, geteilt durch den bisherigen Beschäftigungsgrad.

Art. 29 Aufschub

1. Die versicherte Person, die über die ordentliche Pensionierung hinaus im Dienst bleibt, kann ihren Anspruch auf die Altersrente bis zum ersten Tag des Monats aufschieben, welcher der Auflösung ihres Anstellungsverhältnisses folgt, längstens aber bis zum Alter 70. Die reglementarischen Beitragszahlungen sind weiter zu entrichten.
2. Die Höhe der aufgeschobenen Altersrente ergibt sich aus der Umwandlung des Alterskapitals, das für die versicherte Person bis zum Tage ihrer aufgeschobenen Pensionierung entstanden ist. Die Umwandlung erfolgt analog Art. 25 (Anhang E 2).
3. Wird das Anstellungsverhältnis infolge Tod der versicherten Person beendet, werden die Leistungen an die Berechtigten aufgrund der Leistungen berechnet, auf die der Verstorbene hätte Anspruch erheben können, wenn er zum Zeitpunkt des Todes seine Tätigkeit beendet hätte.

Pensionierten-Kinderrente

Art. 30 Rentenanspruch

1. Die versicherte Person hat vom Zeitpunkt der Ausrichtung der Altersleistungen an Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente, sofern das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wenn sich das Kind im Studium oder in der Ausbildung befindet oder zu mindestens 70% invalid ist, wird diese Altersgrenze bis längstens zum vollendeten 25. Lebensjahr verschoben.
2. Der Rentenanspruch erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

3. Stirbt das begünstigte Kind, erlischt der Rentenanspruch am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Tod eingetreten ist.
4. Stirbt die versicherte Person, dann wird die Pensionierten-Kinderrente durch die Waisenrente ersetzt.

Art. 31 Höhe

Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente entspricht 20% der Altersrente.

KAPITALABFINDUNG

Art. 32 Voraussetzung, Höhe

1. Auf Ersuchen der versicherten Person kann ihr die Personalvorsorgestiftung am Tage ihrer Pensionierung anstelle eines Teils oder der ganzen Rente eine Kapitalabfindung ausrichten. Diese entspricht dem anteilmässigen Alterskapital im Zeitpunkt der Pensionierung.
2. Ein derartiges Gesuch ist nur gültig, wenn es wenigstens 1 Jahr vor dem Tag der Pensionierung von der versicherten Person dem Stiftungsrat schriftlich eingereicht wird. Ist die versicherte Person verheiratet, muss ihr Gesuch ausserdem eine Einwilligungserklärung des Ehegatten enthalten.
3. In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat auch später eingereichte Gesuche genehmigen.
4. In dem Ausmass, in dem anstelle der Altersrente eine Kapitalabfindung bezogen wird, fällt der Anspruch auf anwartschaftliche Ehegatten-, Waisen- und Pensionierten-Kinderrenten dahin.

LEISTUNGEN BEI INVALIDITÄT

Invalidenrenten

Art. 33 Anspruch auf eine Invalidenrente

1. Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die:
 - a. im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren;
 - b. infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert waren;
 - c. als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert waren.
2. Der Invaliditätsgrad entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad im erwerblichen Bereich.
3. Der Stiftungsrat kann an versicherte Personen, die sich in einer besonderen Notlage befinden, eine Invalidenrente auch dann zusprechen, wenn kein oder bevor ein Entscheid der IV vorliegt. Er stützt sich dabei auf ein ärztliches Gutachten, das durch einen von der Personalvorsorgestiftung bestimmten oder anerkannten Arzt ausgestellt wird und in welchem auch der Invaliditätsgrad festgelegt wird.

Art. 34 Höhe

1. Die Höhe der Invalidenrente bei Vollinvalidität entspricht 55 % des versicherten Verdienstes.
2. Die versicherte Person hat Anspruch auf:
 - a. eine volle Invalidenrente, wenn sie zu mindestens 70% invalid ist;
 - b. eine Dreiviertelsrente, wenn sie zwischen 60% und 69,9% invalid ist;
 - c. eine dem Invaliditätsgrad entsprechende Rente, wenn sie zwischen 40% und 59,9% invalid ist.

Art. 35 Änderung des Invaliditätsgrades

1. Ändert sich der Invaliditätsgrad einer als voll- oder teilinvalid bezeichneten versicherten Person, wird der Leistungsanspruch entsprechend angepasst. Bei Erhöhung wird die Rente im Verhältnis zur Zunahme des Invaliditätsgrades angehoben.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, die Personalvorsorgestiftung von sämtlichen Änderungen ihres Invaliditätsgrades unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Personalvorsorgestiftung kann jederzeit bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung der versicherten Person den Invaliditätsgrad durch einen von ihr bestimmten oder anerkannten Arzt überprüfen lassen.

Art. 36 Beginn und Ende des Anspruches

1. Sind die unter Art. 33 erwähnten Voraussetzungen erfüllt, beginnt der Anspruch auf die Invalidenrente am ersten Tag des Monats, welcher der Beendigung des Anspruches auf die Besoldung oder die sie ersetzenden Taggelder folgt.
2. Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt
 - a. wenn der Grad der Erwerbsunfähigkeit unter 40 % sinkt,
 - b. mit dem Tod der versicherten Person, oder
 - c. wenn die versicherte Person das ordentliche Pensionierungsalter gemäss Art. 22 erreicht. In diesem Fall wird die Invalidenrente durch die Altersrente gemäss Art. 25 abgelöst.
3. Während der Dauer der Invalidität wird das Alterskapital samt Zins aufgrund des letzten versicherten Lohnes bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weitergeäufnet.

Invaliden-Kinderrente

Art. 37 Rentenanspruch

Bezüger einer Invalidenrente haben für jedes Kind, das die Voraussetzungen für die Pensionierten-Kinderrente gemäss Art. 30 erfüllt, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

Art. 38 Höhe

Die Höhe der Invaliden-Kinderrente entspricht 20 % der Invalidenrente.

Beitragsbefreiung

Art. 39 Dauer, Teilinvalidität

1. Die invalide versicherte Person ist für die Dauer ihres Anspruches auf die Invalidenrente von der Beitragszahlung befreit.
2. Bei Teilinvalidität sind die Beiträge auf dem versicherten Verdienst, der sich aufgrund des weiterhin erzielten Erwerbseinkommens ergibt, zu entrichten.

LEISTUNGEN BEI TOD

RENTEN

Ehegattenrente

Art. 40 Rentenanspruch

1. Beim Tode einer erwerbstätigen, invaliden oder pensionierten versicherten Person hat der überlebende Ehegatte oder der mit der unverheirateten versicherten Person in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er
 - a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
 - b. das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe bzw. Lebensgemeinschaft vor dem reglementarischen Pensionierungsalter begonnen und mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Der überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner, der diese Bedingungen nicht erfüllt, hat Anspruch auf ein Todesfallkapital gemäss Art. 47 und Art. 48.

2. Die Ehegattenrente an den in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner wird zudem nur dann ausgerichtet, wenn
 - die verstorbene versicherte Person den anspruchsberechtigten Lebenspartner der Personalvorsorgestiftung noch zu Lebzeiten schriftlich angemeldet hat;
 - der anspruchsberechtigte Lebenspartner weder verheiratet ist noch als eingetragener Partner registriert ist;
 - der anspruchsberechtigte Lebenspartner mit der verstorbenen Person weder verwandt ist noch zu ihr in einem Stiefkindverhältnis steht;
 - der anspruchsberechtigte Lebenspartner keine Witwen- oder Witwerrente bezieht und
 - die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt des Todes ununterbrochen während fünf Jahren mit gemeinsamem Wohnsitz bestanden hat.

In Zweifelsfällen entscheidet der Stiftungsrat.

3. Der Rentenanspruch beginnt am ersten Tag des Monats nach Ablauf der Lohnzahlungen durch den Arbeitgeber, und er erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte stirbt oder sich wiederverheiratet.

Art. 41 Höhe

Die Höhe der Ehegattenrente beträgt bei aktiven versicherten Personen 70% der versicherten Invalidenrente und bei Rentenbezüglern 70% der laufenden Alters- bzw. Invalidenrente. Vorbehalten bleibt Art. 14.

Art. 42 Kapitalabfindung

1. Der rentenberechtigte überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner kann einen Teil oder die ganze Ehegattenrente in Form einer einmaligen Kapitalabfindung beziehen. Er muss diesen Anspruch innert 6 Monaten nach dem Tode der versicherten Person schriftlich geltend machen. Die Kapitalabfindung entspricht dem Barwert des nicht bezogenen Teils der Ehegattenrente, berechnet aufgrund der zum Zeitpunkt des Todes gültigen technischen Grundlagen der Personalvorsorgestiftung und gekürzt um die eventuell bereits bezogene Ehegattenrente.
2. Übersteigt das vorhandene Altersguthaben den Barwert der Ehegattenrente, berechnet aufgrund der aktuellen technischen Grundlagen, so wird die Differenz zusätzlich zur Ehegattenrente bzw. zur Kapitalabfindung gemäss Abs. 1 ausbezahlt. Zudem werden freiwillige persönliche Einlagen gemäss Art. 57 in jedem Fall zusätzlich zur Ehegattenrente bzw. zur Kapitalabfindung gemäss Abs. 1 ausbezahlt, ohne Zins. Die freiwilligen persönlichen Einlagen müssen durch die anspruchsberechtigten Personen nachgewiesen werden.

Art. 43 Wiederverheiratung

1. Der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner, der sich wiederverheiratet oder heiratet, erhält eine einmalige Abfindung.
2. Die Abfindung wird aufgrund des versicherungsmathematischen Barwertes der Ehegattenrente im Zeitpunkt des Beginnes des Rentenanspruches berechnet. Von diesem Barwert werden die bereits ausbezahlten Renten abgezogen. Zinsen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
3. Mit der Auszahlung dieser einmaligen Abfindung erlöschen sämtliche Ansprüche des überlebenden Ehegatten gegenüber der Personalvorsorgestiftung.

Art. 44 Anspruch des geschiedenen Ehegatten

1. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 19 Abs. 3 BVG, Art. 20 BVV 2) ist der geschiedene Ehegatte nach dem Tod der versicherten Person dem Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB oder, im Falle einer eingetragenen Partnerschaft, Art. 34 Abs. 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes zugesprochen wurde.
2. Die Hinterlassenenleistungen der Vorsorgeeinrichtung können um den Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Waisenrente

Art. 45 Rentenanspruch

1. Beim Tode einer erwerbstätigen, invaliden oder pensionierten versicherten Person hat jedes Kind, das die Voraussetzungen für die Pensionierten-Kinderrente gemäss Art. 30 erfüllt, Anspruch auf eine Waisenrente.
2. Der Anspruch auf die Waisenrente beginnt am ersten Tag des Monats, welcher auf den Eintritt des Todes folgt. Er endet mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind.

Art. 46 Höhe

1. Die Waisenrente beträgt 20% der versicherten Invalidenrente oder der laufenden Alters- oder Invalidenrente. Vorbehalten bleibt Art. 14.
2. Ist das Kind Vollwaise, so wird der Rentenbetrag verdoppelt.

TODESFALLKAPITAL

Art. 47 Bezugsberechtigte

Entsteht nach dem Todesfall einer versicherten Person kein Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente gemäss Art. 39 oder auf Leistungen für geschiedene Ehegatten gemäss Art. 43, gelangt ein Todesfallkapital zur Auszahlung. Anspruchsberechtigt sind

- a. der überlebende Ehegatte, der die in Art. 40 genannten Voraussetzungen für die Ehegattenrente nicht erfüllt,
- b. bei dessen Fehlen die Kinder der verstorbenen versicherten Person, welche die in Art. 45 genannten Voraussetzungen für die Waisenrente erfüllen,
- c. bei deren Fehlen: der überlebende, unverheiratete Lebenspartner, der die in Art. 40 genannten Voraussetzungen für die Ehegattenrente nicht erfüllt, sofern dieser mittels beweiskräftiger Dokumente den Nachweis erbringen kann, dass das Paar zum Zeitpunkt des Todes ununterbrochen während mindestens fünf Jahren in einer Lebensgemeinschaft zusammen gelebt hat, oder Personen, für deren Unterhalt die versicherte Person vor ihrem Tod nachweislich erheblich aufgekommen ist, oder Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen,
- d. bei deren Fehlen: Kinder der verstorbenen versicherten Person, welche die in Art. 45 genannten Voraussetzungen für die Waisenrente nicht erfüllen,
- e. bei deren Fehlen: die Eltern und Geschwister der verstorbenen versicherten Person,
- f. bei deren Fehlen: die übrigen gesetzlichen Erben, sofern ein Erbanspruch besteht, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die versicherte Person kann, durch schriftliche Erklärung an den Stiftungsrat, die Aufteilung des Todesfallkapitals innerhalb der Anspruchsberechtigten gemäss lit. b) oder lit. c) oder lit. d) oder lit. e) abändern. Sie kann Anspruchsberechtigte gemäss lit. b) und lit. c) zusammenfassen, sofern die anspruchsberechtigte Person gemäss lit. c) für den Unterhalt der Kinder gemäss lit. b) aufkommen muss. Im Übrigen kann die Rangordnung nicht abgeändert werden. Fehlt eine Erklärung, so wird das Todesfallkapital bei mehreren gleichrangigen Anspruchsberechtigten zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Eine solche Erklärung kann jederzeit durch handschriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsrat geändert oder aufgehoben werden.

Art. 48 Höhe

1. Das Todesfallkapital an die unter Art. 47 Bst. a bis g genannten Bezugsberechtigten einer aktiven versicherten Person entspricht dem bis zum Tod entstandenen Alterskapital, höchstens jedoch dem Barwert der Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente, berechnet aufgrund der zum Zeitpunkt des Todes gültigen technischen Grundlagen. Entstehen durch den Tod Ansprüche auf Waisenrenten, so wird deren Barwert vom Todesfallkapital in Abzug gebracht. Vorbehalten bleibt Abs. 2.
2. Das Todesfallkapital an den überlebenden Ehegatten gemäss Art. 47 Bst. a und an den überlebenden Lebenspartner gemäss Art. 47 Bst. c entspricht mindestens drei Jahresrenten.
3. Das Todesfallkapital an die unter Art. 47 Bst. f genannten Bezugsberechtigten entspricht den von der versicherten Person während der Beitragsdauer ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres geleisteten ordentlichen Sparbeiträgen sowie den von ihr eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, ohne Zins.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ÜBER DIE LEISTUNGEN

Art. 49 Teuerungsanpassung

1. Die gesetzlichen Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss Art. 18 ff. BVG, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.
2. Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, die nicht nach Absatz 1 der Preisentwicklung angepasst werden müssen, sowie die Altersrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Personalvorsorgestiftung der Preisentwicklung angepasst.
3. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob die Renten angepasst werden. Diese Entscheide sind im Jahresbericht festzuhalten.
4. Die Arbeitgeber können die Anpassung der Renten verlangen, sofern sie für deren Kosten aufkommen (Barwert der Teuerungszulagen).

Art. 50 Wohneigentumsförderung

Die versicherte Person kann ihre Austrittsleistung für die Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden oder vorbezahlen. Bei versicherten Personen, die das 50. Altersjahr überschritten haben, ist die Verpfändung oder der Vorbezug auf den Betrag der Austrittsleistung im Alter 50 oder auf die Hälfte der aktuellen Austrittsleistung beschränkt. Die Details sind in Anhang A geregelt.

Art. 51 Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung / Auflösung eingetragener Partnerschaft

1. Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei Ehescheidung ausgeglichen. Die gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften.
2. Bei versicherten Personen, bei denen noch kein Vorsorgefall eingetreten ist, wird die während der Dauer der Ehe erworbene Austrittsleistung samt Vorbezügen für Wohneigentum hälftig geteilt. Die zu teilenden Austrittsleistungen berechnen sich nach den Artikeln 15–17 und 22a oder 22b des Freizügigkeitsgesetzes.
3. Bei versicherten Personen, die bei Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente beziehen und das ordentliche Pensionierungsalter noch nicht erreicht haben, ist die Austrittsleistung, welche sich bei Aufhebung der Invalidenrente im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens ergeben würde, massgebend. Die Bestimmungen über den Ausgleich bei Austrittsleistungen gelten sinngemäss.
4. Bezieht ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente nach dem ordentlichen Pensionierungsalter oder eine Altersrente, so entscheidet das Gericht nach Ermessen über die Teilung der Rente. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird in eine lebenslange Rente umgerechnet. Diese wird ihm von der Personalvorsorgestiftung ausgerichtet oder in seine Vorsorge übertragen.

Art. 52 Überweisung einer Austrittsleistung bei Ehescheidung / Auflösung eingetragener Partnerschaft

1. Ist die Personalvorsorgestiftung aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung der gesamten oder eines Teils der Austrittsleistung einer versicherten Person verpflichtet, so werden seine Guthaben in folgender Reihenfolge gekürzt:
 - a Konto für die Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts;
 - b Alterskonto.
2. Das BVG-Mindestguthaben sowie das Guthaben gemäss Art. 17 FZG werden im gleichen Verhältnis wie das auszurichtende Kapital zum Gesamtkapital gekürzt.

- 3 Der überwiesene Betrag kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden. Die Bestimmungen über den Eintritt in die Personalvorsorgestiftung gelten sinngemäss. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung nach Artikel 22c Absatz 1 dem Altersguthaben nach Artikel 15 BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben zugeordnet.

Art. 53 Übertragung eines zugesprochenen Rentenanteils

1. Die lebenslange Rente nach Artikel 124a Absatz 2 ZGB ist an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu übertragen. Die Übertragung umfasst die für ein Kalenderjahr geschuldete Rente und ist jährlich jeweils bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres vorzunehmen.
2. Wird die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten von diesem nicht mitgeteilt, so überweist die Personalvorsorgestiftung frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Termin für diese Übertragung den Betrag an die Auffangeinrichtung. Sie überweist die folgenden Übertragungen jährlich an die Auffangeinrichtung, bis sie die Überweisungsinformation seitens des berechtigten Ehegatten erhält.

V. FINANZIERUNG

Art. 54 Art der Mittel

1. Die Personalvorsorgestiftung wird finanziert durch:
 - a. die reglementarischen Beiträge der versicherten Personen und der Arbeitgeber,
 - b. Eintrittsleistungen und Einlagen der versicherten Personen und der Arbeitgeber,
 - c. Erträge des Vorsorgevermögens,
 - d. Beiträge der Arbeitgeber zur Finanzierung der Teuerungsanpassung der Renten,
 - e. Versicherungsleistungen, die von Versicherungsverträgen herrühren, welche durch oder für die Personalvorsorgestiftung zur Rückversicherung gewisser Risiken abgeschlossen wurden,
 - f. ausserordentliche Zuwendungen der Arbeitgeber,
 - g. Schenkungen und Legate.

Art. 55 Beitragspflicht

1. Jede versicherte Person ist verpflichtet, vom Beginn (Art. 5) bis zum Ende (Art. 6) der Unterstellung unter die Vorsorge gemäss diesem Reglement, aber längstens bis zum Tage der Pensionierung oder des Beginnes des Anspruches auf eine volle Invalidenrente, einen Beitrag an die Personalvorsorgestiftung zu leisten. Bezüger einer Teil-Invalidenrente sind in dem Ausmass beitragspflichtig, als sie weiterhin teilweise erwerbstätig sind.
2. Der Beitrag der versicherten Person wird von ihrem Lohn zugunsten der Personalvorsorgestiftung abgezogen.
3. Verlangt eine versicherte Person bei unbezahltem Urlaub die Weiterführung des vollen Vorsorgeschatzes, schuldet sie die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.
4. Bezahlte der Arbeitgeber einer Bezügerin von Taggeldern der Mutterschaftsversicherung keinen Lohn mehr, sind die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge von der Anspruchsberechtigten geschuldet.

Art. 56 Ordentliche Beiträge

Die versicherte Person und der Arbeitgeber schulden der Personalvorsorgestiftung die Beiträge in Prozenten des versicherten Verdienstes gemäss der Tabelle in Anhang B.

Art. 57 Persönliche Einlagen

1. Zur Verbesserung der Altersleistungen können die versicherten Personen beim Eintritt oder zu einem späteren Zeitpunkt persönliche Einlagen tätigen. Diese dürfen aber die Differenz zwischen dem vorhandenen und dem maximalen Alterskapital gemäss Anhang C nicht übersteigen.
2. Die Personalvorsorgestiftung informiert die versicherte Person jährlich über die maximal mögliche Einkaufssumme.

Art. 58 Finanzierung der Teuerungsanpassung der laufenden Renten

Die Personalvorsorgestiftung führt einen Teuerungsanpassungsfonds, der primär aus den Zinsüberschüssen auf dem Deckungskapital der Renten gespeist wird. Der Stiftungsrat kann weitere Einlagen in den Fonds beschliessen, wenn dies die finanzielle Lage der Personalvorsorgestiftung erlaubt.

Art. 59 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sind von der Personalvorsorgestiftung zu tragen.

VI. SANIERUNGSMASSNAHMEN

Art. 60 Massnahmen während einer Unterdeckung

Die Personalvorsorgestiftung kann zur Behebung einer Unterdeckung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen:

- a. Sanierungsbeiträge von Arbeitgebern, Arbeitnehmern bzw.
- b. Rentnern erheben;
- c. den BVG-Mindestzinssatz während fünf Jahren um 0,5 Prozent unterschreiten.

Art. 61 Einschränkung während der Unterdeckung

Während der Dauer der Unterdeckung kann der Vorbezug, die Verpfändung und die Rückzahlung von Vorsorgeleistungen eingeschränkt werden, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

Art. 62 Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht

Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

VII. AUFLÖSUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES

Art. 63 Grundsatz

1. Die versicherte Person, deren Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Versicherungsfalles aufgelöst wird und welche die Personalvorsorgestiftung verlässt, hat zum Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf eine Austrittsleistung der Personalvorsorgestiftung.
2. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erreichen des 58. Altersjahres, aber vor der reglementarischen Pensionierung, kann die versicherte Person wählen, ob sie die vorzeitige Pensionierung oder eine Austrittsleistung beanspruchen will.

Art. 64 Höhe der Austrittsleistung

1. Die Austrittsleistung der Personalvorsorgestiftung umfasst den höchsten der folgenden Beträge:
 - a. Alterskapital gem. Art. 23
 - b. Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG
 - c. Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG
2. Der Mindestbetrag umfasst
 - die von der versicherten Person eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen samt Zinsen sowie
 - die von ihr während der Beitragsdauer ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres geleisteten Sparbeiträge samt Zinsen sowie einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber 100%.

Die Verzinsung erfolgt zum BVG-Mindestzinssatz. Wird während der Dauer einer Unterdeckung das Alterskapital mit einem geringeren als dem BVG-Mindestzinssatz verzinst, so ist für die Berechnung des Mindestbetrages nach Artikel 17 FZG der Zinssatz, mit welchem das Alterkapital verzinst wird, massgebend.

Art. 65 Übertragung der Austrittsleistung

1. Der Betrag der Austrittsleistung wird der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen.
2. Tritt die versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, muss sie der Personalvorsorgestiftung mitteilen, in welcher der folgenden Formen sie den Vorsorgeschutz erhalten will:
 - a. Abschluss einer Freizügigkeitspolice bei einer unter Aufsicht stehenden Versicherungsgesellschaft,
 - b. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei einer Freizügigkeitsstiftung.

3. Bleibt die Mitteilung gemäss Abs. 2 aus, so überweist die Personalvorsorgestiftung die Austrittsleistung frühestens nach sechs, spätestens nach 24 Monaten an die Auffangeinrichtung.
4. Die Austrittsleistung ist ab dem Zeitpunkt des Austritts zum Mindestzinssatz zu verzinsen. Ab dem 30. Tag, nachdem die Personalvorsorgestiftung die notwendigen Angaben erhalten hat, ist ein Verzugszinssatz gemäss Art. 7 FZV zu bezahlen.
5. Sobald die Personalvorsorgestiftung die Freizügigkeitsleistung erbracht hat, ist sie von der Pflicht, Altersleistungen auszurichten, befreit. Hat sie später Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen auszurichten, kann sie die erbrachte Freizügigkeitsleistung zurückfordern oder anrechnen.

Art. 66 Barauszahlung

1. Die Austrittsleistung wird auf Ersuchen der versicherten Person auch bar ausbezahlt, wenn sie nachweisen kann,
 - a. dass sie die Schweiz endgültig verlässt, vorbehalten bleibt Art. 25f FZG (Einschränkung von Barauszahlungen in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, nach Island, Liechtenstein oder Norwegen),
 - b. dass sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
 - c. dass die Austrittsleistung weniger als ein Jahresbeitrag beträgt.
2. Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

VIII. RECHNUNG UND KONTROLLE

Art. 67 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 68 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle der Personalvorsorgestiftung prüft jedes Jahr die Geschäftsführung, Rechnung und Vermögensanlagen.

Art. 69 Experte für berufliche Vorsorge

1. Der Experte für berufliche Vorsorge der Personalvorsorgestiftung prüft in regelmässigen Abständen aufgrund einer versicherungstechnischen Bilanz für geschlossene Kassen, ob sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann, und schlägt den Umfang allfälliger Sicherheitsmassnahmen vor.
2. Er prüft regelmässig die Rechtmässigkeit der reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über Leistungen und Finanzierung.
3. Aufgrund des Berichtes des Experten für berufliche Vorsorge trifft der Stiftungsrat alle nötigen Massnahmen.

IX. INFORMATION UND GEHEIMHALTUNG

Art. 70 Mitwirkung

Die versicherten Personen oder die Bezugsberechtigten sind gehalten, der Personalvorsorgestiftung alle Auskünfte und Dokumente, welche sie für die Anwendung des vorliegenden Reglementes benötigt, wahrheitsgetreu zur Kenntnis zu bringen. Sie sind in dieser Beziehung gegenüber der Personalvorsorgestiftung für sämtliche Fahrlässigkeiten, ungenauen Angaben oder Verzögerungen verantwortlich.

Art. 71 Information

1. Die Personalvorsorgestiftung informiert die Versicherten jährlich über:
 - a. die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, den Beitragssatz und das Alterskapital;
 - b. die Organisation und die Finanzierung;
 - c. die Mitglieder des paritätisch besetzten Organs nach Art. 51 BVG.
2. Die Personalvorsorgestiftung händigt den Versicherten auf Anfrage hin die Jahresrechnung und den Jahresbericht aus.
3. Die Personalvorsorgestiftung informiert die Versicherten auf Anfrage hin über:
 - a. den Kapitalertrag;
 - b. den versicherungstechnischen Risikoverlauf;
 - c. die Verwaltungskosten;
 - d. die Deckungskapitalberechnung;
 - e. die Reservebildung sowie
 - f. den Deckungsgrad.

Art. 72 Geheimhaltung

Die Mitglieder des Stiftungsrates, das Verwaltungspersonal der Personalvorsorgestiftung sowie Dritte, denen im Zusammenhang mit der Personalvorsorgestiftung besondere Arbeiten anvertraut werden, sind gehalten, über sämtliche Vorfälle und Informationen vertraulichen Charakters, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit über die Personalvorsorgestiftung, versicherte Personen, Bezugsberechtigte oder Arbeitgeber Kenntnis erhalten, absolutes Stillschweigen zu bewahren.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 73 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten betreffend Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung des vorliegenden Reglementes sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Der Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei welchem die versicherte Person angestellt ist oder war.

Art. 74 Übergangsbestimmungen vom 1. Januar 1992

Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1992 bereits in der bürgerlichen Personalfürsorgekasse versichert waren und die 40 (Männer) bzw. 37 (Frauen) Beitragsjahre (Versicherungsdauer zwischen dem Eintritt in die bürgerliche Personalfürsorgekasse und der Pensionierung) erreichen können, haben bei Pensionierung nach Vollendung der genannten Anzahl Versicherungsjahre mindestens Anspruch auf eine Garantieleistung. Diese entspricht der Altersrente, welche sich aufgrund des individuellen Rentensatzes und des versicherten Lohns per 31.12.2011 ergibt. Bei Beschäftigungsgradreduktion, WEF-Vorbezügen u.ä. wird die Garantieleistung proportional zur Veränderung der projizierten Altersrente gekürzt. Die aus der Besitzstandsgarantie resultierenden Kosten werden über die entsprechende technische Rückstellung finanziert.

Art. 75 Übergangsbestimmungen vom 1. Januar 2012

1. Versicherten Personen, welche am 31.12.2011 in der Pensionskasse der Burgergemeinde Bern versichert waren und im Jahr 2012 das BVG-Alter 60 erreichen oder bereits überschritten haben, wird das Alterskapital durch eine einmalige Einlage der Burgergemeinde in dem Ausmass erhöht, dass gemäss den Modellrechnungen die am 31.12.2011 garantierte Altersleistung im Alter 63 erreicht wird. Versicherten Personen ab dem BVG-Alter 51 wird pro Altersjahr über 50 je 10% dieser Einlage auf dem Alterskapital gutgeschrieben.
2. Versicherten Personen, deren Beitrag gemäss Anhang-Tabelle B höher ausfällt als der ordentliche Beitrag, der ihnen aufgrund von Art. 56 des Reglementes der Pensionskasse der Burgergemeinde Bern belastet würde, wird im Jahr 2012 höchstens ein Drittel, im Jahr 2013 höchstens zwei Drittel der Differenz zusätzlich vom Lohn abgezogen.

Art. 76 Übergangsbestimmungen vom 1. Januar 2017

1. Für versicherte Personen, die im Jahr 2017 das 63. Altersjahr erreichen (versicherte Personen mit Jahrgang 1954), gelangt sowohl bei Pensionierung im Jahr 2017 wie auch bei einer aufgeschobenen Pensionierung, unverändert das Reglement gültig bis 31.12.2016 zur Anwendung (Altersrente und Überbrückungsrente).
2. Für versicherte Personen, die zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2021 das 63. Altersjahr erreichen (versicherte Personen mit Jahrgängen 1955 bis 1958), wird die Differenz der Altersrente im Alter 63, berechnet nach neuem Reglement und nach dem am 31.12.2016 geltenden Reglement wie folgt ausgeglichen.
 - Alter 63 im Jahr 2018, Reduktion 20%, Ausgleich 80%
 - Alter 63 im Jahr 2019, Reduktion 40%, Ausgleich 60%
 - Alter 63 im Jahr 2020, Reduktion 60%, Ausgleich 40%
 - Alter 63 im Jahr 2021, Reduktion 80%, Ausgleich 20%.
3. Die Berechnung der Ansprüche für versicherte Personen gemäss Abs. 2 erfolgt einmalig per 01.01.2017 indem die voraussichtlichen Altersrenten im Alter 63 unter Anwendung eines Projektionszinssatzes von 1.75% nach beiden Reglementen berechnet und das notwendige Kapital im Ausmass des Ausgleichsanspruchs im Alter 63 ermittelt wird. Dieser Kapitalbetrag wird auf den 01.01.2017 mit dem Projektionszinssatz von 1.75% abgezinst, separat geführt und ab dem 01.01.2017 mit dem Verzinsungssatz für die Alterskapitalien verzinst. Eine Gutschrift erfolgt erst bei Pensionierung und nur im Ausmass des Rentenbezugs.
4. Für alle am 01.01.2017 aktiv versicherten Personen, die im Jahr 2017 das 50. Altersjahr erreichen oder überschritten haben, leistet die Burgergemeinde eine einmalige Kapitaleinlage, um Renteneinbussen auf dem am 31.12.2016 erworbenen Alterskapital zu vermeiden. Die Kapitaleinlage wird direkt in das Alterskapital jeder berechtigten versicherten Person einbezahlt.

Art. 77 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt das am 1. Januar 2016 in Kraft gesetzte Reglement.

Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern.

Es wird der Aufsichtsbehörde unterbreitet und den Versicherten auf Verlangen ausgehändigt.

Genehmigt vom Stiftungsrat am 24.11.2016

Stiftungsrat der Personalvorsorgestiftung der Burgergemeinde Bern

Manuel Ruchti
Präsident

Urs Emch

Anhang A

Wohneigentumsförderung (Art. 50)

Verpfändung und Vorbezug des Vorsorgekapitals

A.1 VERPFÄNDUNG

A.1.1 Voraussetzungen und Höhe der Verpfändung

Die versicherte Person kann bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruches auf Altersleistungen ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.

Eine versicherte Person, welche das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung als Pfand einsetzen.

Die Verpfändung ist auch zulässig für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen, wenn die versicherte Person eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.

A.1.2 Mitteilung an die Personalvorsorgestiftung

Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Personalvorsorgestiftung.

A.1.3 Pfandgläubiger

Für die Barauszahlung der Austrittsleistung, die Auszahlung der Vorsorgeleistung sowie die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten (Art. 22 FZG) ist die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich. Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, so stellt die Personalvorsorgestiftung den entsprechenden Betrag sicher.

Bei einem Austritt teilt die Personalvorsorgestiftung dem Pfandgläubiger mit, an wen und in welchem Umfang die Austrittsleistung übertragen worden ist.

A.1.4 Verwertung des Pfandes

Wird das Pfand vor dem Vorsorgefall oder vor der Barauszahlung verwertet, so finden die Bestimmungen über den Vorbezug Anwendung.

A.2 VORBEZUG

A.2.1 Voraussetzungen und Höhe des Vorbezuges

Die versicherte Person kann bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruches auf Altersleistungen von der Personalvorsorgestiftung einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.

Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung beziehen. Die versicherte Person, welche das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen.

Die versicherte Person kann diesen Betrag auch für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen verwenden, wenn sie eine dadurch

mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt. Im Folgenden umfasst der Begriff «Wohneigentum» jeweils auch diesen Verwendungszweck.

A.2.2 Mindestbetrag und mehrfacher Vorbezug

Für den Vorbezug beträgt der Mindestbetrag Fr. 20'000.-. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen. Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

A.2.3 Kürzung der Leistungen

Das Alterskapital der versicherten Person wird um den vorbezogenen Betrag herabgesetzt. Entsprechend werden auch die Altersleistungen gekürzt.

Die versicherten Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden nicht herabgesetzt.

A.2.4 Auszahlung

Die Personalvorsorgestiftung zahlt den Vorbezug gegen Vorweisung der entsprechenden Belege und mit dem Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder, beim Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlichen Beteiligungen, an die entsprechenden Berechtigten aus.

Die Personalvorsorgestiftung zahlt den Vorbezug spätestens 6 Monate, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat, aus.

Wird jedoch durch den Vorbezug die Liquidität der Personalvorsorgestiftung gefährdet, so kann die Auszahlung eines Teils der Gesuche aufgeschoben werden. Für die Erledigung der aufgeschobenen Gesuche gilt die folgende Prioritätenordnung:

1. Versicherte Personen, die gerade Wohneigentum erworben haben oder bei denen ein Erwerb unmittelbar bevorsteht.
2. Versicherte Personen, die sich wegen Erwerbes von Wohneigentum in einer finanziellen Notlage befinden.
3. Übrige versicherte Personen, wobei sich die Reihenfolge der Behandlung nach dem Zeitpunkt des Erwerbes von Wohneigentum richtet. Je weiter der Erwerb zurückliegt, desto später erfolgt die Auszahlung.

A.2.5 Rückzahlung

Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von ihren Erben an die Personalvorsorgestiftung zurückbezahlt werden, wenn

- a) das Wohneigentum veräussert wird,
- b) Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen,
- c) beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird. Die versicherte Person kann im Übrigen den bezogenen Betrag unter Beachtung der Bedingungen der nachfolgenden Absätze jederzeit zurückbezahlen.

Die Rückzahlung ist zulässig bis

- a) 3 Jahre vor Entstehung des Anspruches auf Altersleistungen,
- b) zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles,
- c) zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

A.2.6 Mindestbetrag der Rückzahlung

Der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt Fr. 20'000.-. Beläuft sich der ausstehende Vorbezug auf weniger als diesen Betrag, so ist die Rückzahlung in einem Betrag zu leisten.

A.2.7 Wechsel des Wohneigentums

Will die versicherte Person den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezuges innerhalb von 2 Jahren wiederum für sein Wohneigentum einsetzen, so kann sie diesen Betrag auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

A.2.8 Rückzahlung bei Wertminderungen

Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös.

Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Innerhalb von 2 Jahren vor dem Verkauf eingegangene Darlehensverpflichtungen werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die versicherte Person weise nach, dass diese zur Finanzierung seines Wohneigentums notwendig gewesen sind.

A.2.9 Erhöhung des Leistungsanspruches bei Rückzahlung

Der zurückbezahlte Betrag wird dem Alterskapital der versicherten Person gutgeschrieben.

A.2.10 Sicherung des Vorsorgezweckes

Die versicherte Person oder ihre Erben dürfen das Wohneigentum nur unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht veräussern. Als Veräusserung gilt auch die Einräumung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Nicht als Veräusserung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlich Begünstigten. Dieser unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie die versicherte Person.

Die Veräusserungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die Personalvorsorgestiftung hat die Anmerkung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezuges bzw. mit der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens zu melden. Die Anmerkung darf gelöscht werden

- a) 3 Jahre vor Entstehung des Anspruches auf Altersleistungen,
- b) nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles,
- c) bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung,
- d) wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.

Anteilscheine und ähnliche Beteiligungspapiere sind bis zur Rückzahlung oder bis zum Eintritt des Vorsorgefalles oder der Barauszahlung bei der Personalvorsorgestiftung zu hinterlegen.

Die versicherte Person mit Wohnsitz im Ausland hat vor der Auszahlung des Vorbezuges bzw. vor der Verpfändung des Vorsorgeguthabens nachzuweisen, dass sie die Mittel der beruflichen Vorsorge für sein Wohneigentum verwendet.

Die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung bestehen bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruches auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung.

A.3 ALLGEMEINES, BEGRIFFE

A.3.1 Wohneigentum

Zulässige Objekte des Wohneigentums sind die Wohnung und das Einfamilienhaus.

Zulässige Formen des Wohneigentums sind das Eigentum, das Miteigentum (namentlich das Stockwerkeigentum), das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten bzw. Lebenspartner zu gesamter Hand sowie das selbständige und dauernde Baurecht.

A.3.2 Mieter-Beteiligungen

Zulässige Beteiligungen sind der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft, der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft sowie die Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

Das Reglement der Wohnbaugenossenschaft muss vorsehen, dass die von der versicherten Person für den Erwerb von Anteilscheinen eingezahlten Vorsorgegelder bei Austritt aus der Genossenschaft entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, von dem die versicherte Person eine Wohnung selbst benutzt, oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge überwiesen werden. Dasselbe gilt sinngemäss für andere Beteiligungsformen.

A.3.3 Eigenbedarf

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Wenn die versicherte Person nachweist, dass diese Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

A.3.4 Voraussetzungen und Nachweis

Macht die versicherte Person ihren Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung geltend, so hat sie gegenüber der Personalvorsorgestiftung den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Ist die versicherte Person verheiratet, so ist der Vorbezug oder die Verpfändung nur zulässig, wenn ihr Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann die versicherte Person die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, kann sie das Gericht anrufen.

A.3.5 Information

Die Personalvorsorgestiftung informiert die versicherte Person bei einem Vorbezug, bei einer Verpfändung oder auf ihr schriftliches Gesuch hin über

- a) das ihr für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital,
- b) die mit einem Vorbezug oder mit einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung,
- c) die Möglichkeit zur Schliessung einer durch den Vorbezug oder durch die Pfandverwertung entstehenden Lücke im Vorsorgeschutz für Invalidität oder Tod,
- d) die Steuerpflicht bei Vorbezug oder bei Pfandverwertung,
- e) den bei Rückzahlung des Vorbezuges oder den bei Rückzahlung nach einer vorgängig erfolgten Pfandverwertung bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtende Frist.

A.3.6 Austritt und Meldung an die neue Vorsorgeeinrichtung

Die Personalvorsorgestiftung teilt der neuen Vorsorgeeinrichtung unaufgefordert mit, ob und in welchem Umfang die Austritts- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist oder Mittel vorbezogen wurden.

A.3.7 Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung

Die Personalvorsorgestiftung hat den Vorbezug oder die Pfandverwertung der Austrittsleistung sowie die Rückzahlung der Eidg. Steuerverwaltung innerhalb von 30 Tagen auf dem dafür vorgesehenen Formular zu melden.

A.3.8 Kosten

Die Personalvorsorgestiftung kann die ihr entstehenden Kosten der versicherten Person in Rechnung stellen.

Anhang B Beiträge in Prozent des versicherten Verdienstes (Art. 56)

Alter	Ordentliche Beiträge			Davon	
	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	Total	Spar- beiträge	Risiko- beiträge
18	1.28%	1.92%	3.20%	0.00%	3.20%
19	1.28%	1.92%	3.20%	0.00%	3.20%
20	1.28%	1.92%	3.20%	0.00%	3.20%
21	1.28%	1.92%	3.20%	0.00%	3.20%
22	1.28%	1.92%	3.20%	0.00%	3.20%
23	1.28%	1.92%	3.20%	0.00%	3.20%
24	1.28%	1.92%	3.20%	0.00%	3.20%
25	6.26%	9.39%	15.65%	12.45%	3.20%
26	6.49%	9.73%	16.22%	13.02%	3.20%
27	6.72%	10.07%	16.79%	13.59%	3.20%
28	6.94%	10.41%	17.35%	14.15%	3.20%
29	7.17%	10.75%	17.92%	14.72%	3.20%
30	7.39%	11.09%	18.48%	15.28%	3.20%
31	7.62%	11.43%	19.05%	15.85%	3.20%
32	7.85%	11.77%	19.62%	16.42%	3.20%
33	8.07%	12.11%	20.18%	16.98%	3.20%
34	8.30%	12.45%	20.75%	17.55%	3.20%
35	8.53%	12.79%	21.32%	18.12%	3.20%
36	8.75%	13.13%	21.88%	18.68%	3.20%
37	8.98%	13.47%	22.45%	19.25%	3.20%
38	9.21%	13.81%	23.02%	19.82%	3.20%
39	9.43%	14.15%	23.58%	20.38%	3.20%
40	9.66%	14.49%	24.15%	20.95%	3.20%
41	9.89%	14.83%	24.72%	21.52%	3.20%
42	10.11%	15.17%	25.28%	22.08%	3.20%
43	10.34%	15.51%	25.85%	22.65%	3.20%
44	10.57%	15.85%	26.42%	23.22%	3.20%
45	10.79%	16.19%	26.98%	23.78%	3.20%
46	11.02%	16.53%	27.55%	24.35%	3.20%
47	11.24%	16.87%	28.11%	24.91%	3.20%
48	11.47%	17.21%	28.68%	25.48%	3.20%
49	11.70%	17.55%	29.25%	26.05%	3.20%
50	11.92%	17.89%	29.81%	26.61%	3.20%
51	12.15%	18.23%	30.38%	27.18%	3.20%
52	12.38%	18.57%	30.95%	27.75%	3.20%
53	12.60%	18.91%	31.51%	28.31%	3.20%
54	12.83%	19.25%	32.08%	28.88%	3.20%
55	13.06%	19.58%	32.64%	29.44%	3.20%
56	13.06%	19.58%	32.64%	29.44%	3.20%
57	13.06%	19.58%	32.64%	29.44%	3.20%
58	13.06%	19.58%	32.64%	29.44%	3.20%
59	13.06%	19.58%	32.64%	29.44%	3.20%
60	13.06%	19.58%	32.64%	29.44%	3.20%
61	13.06%	19.58%	32.64%	29.44%	3.20%
62	13.06%	19.58%	32.64%	29.44%	3.20%
63	13.06%	19.58%	32.64%	29.44%	3.20%
64	13.06%	19.58%	32.64%	29.44%	3.20%
65	13.06%	19.58%	32.64%	29.44%	3.20%
66	11.78%	17.66%	29.44%	29.44%	0.00%
67	11.78%	17.66%	29.44%	29.44%	0.00%
68	11.78%	17.66%	29.44%	29.44%	0.00%
69	11.78%	17.66%	29.44%	29.44%	0.00%
70	11.78%	17.66%	29.44%	29.44%	0.00%

Anhang C Einkaufstabelle (Art. 57)

Angaben in % des versicherten Verdienstes

Alter	Maximales Alterskapital*
18	0.00%
19	0.00%
20	0.00%
21	0.00%
22	0.00%
23	0.00%
24	0.00%
25	0.00%
26	12.45%
27	25.72%
28	39.82%
29	54.77%
30	70.59%
31	87.28%
32	104.88%
33	123.40%
34	142.85%
35	163.26%
36	184.65%
37	207.02%
38	230.41%
39	254.84%
40	280.32%
41	306.88%
42	334.54%
43	363.31%
44	393.23%
45	424.31%
46	456.58%
47	490.06%
48	524.77%
49	560.75%
50	598.02%
51	636.59%
52	676.50%
53	717.78%
54	760.45%
55	804.54%
56	850.07%
57	896.51%
58	943.88%
59	992.20%
60	1041.48%
61	1091.75%
62	1143.03%
63	1195.33%
64	1248.68%
65	1303.09%
* Bei Erreichen des entsprechenden Alters (01.01.)	

Unterjährige Werte werden auf Monate genau interpoliert

Anhang D Unterstellung, versicherter Verdienst (Art. 3 Abs. 2; Art. 9 Abs. 3)

Mindest-Bruttogehaltsbesoldung	2017	CHF	10'575
Koordinationsabzug	2017	CHF	19'740
Minimaler versicherter Verdienst	2017	CHF	3'525

Anhang E 1 Umwandlungssätze vorzeitige und ordentliche Pensionierung (Art. 24)

Angaben in % des vorhandenen Alterskapitals im Zeitpunkt der Pensionierung

Jahrgang	58	59	60	61	62	63	64	65
1952	3.984%	4.076%	4.172%	4.271%	4.375%	4.483%	4.598%	4.720%
1953	3.974%	4.066%	4.161%	4.260%	4.364%	4.472%	4.586%	4.707%
1954	3.965%	4.057%	4.151%	4.250%	4.352%	4.460%	4.574%	4.695%
1955	3.956%	4.047%	4.141%	4.239%	4.341%	4.449%	4.562%	4.682%
1956	3.946%	4.037%	4.131%	4.228%	4.330%	4.437%	4.550%	4.669%
1957	3.937%	4.027%	4.120%	4.217%	4.319%	4.425%	4.538%	4.657%
1958	3.928%	4.017%	4.110%	4.207%	4.308%	4.414%	4.526%	4.644%
1959	3.918%	4.007%	4.100%	4.196%	4.297%	4.402%	4.514%	4.632%
1960	3.909%	3.998%	4.090%	4.185%	4.285%	4.391%	4.502%	4.619%
1961	3.899%	3.988%	4.079%	4.175%	4.274%	4.379%	4.489%	4.607%
1962	3.890%	3.978%	4.069%	4.164%	4.263%	4.367%	4.477%	4.594%
1963	3.883%	3.971%	4.061%	4.156%	4.255%	4.359%	4.469%	4.585%
1964	3.876%	3.963%	4.054%	4.148%	4.247%	4.350%	4.460%	4.576%
1965	3.869%	3.956%	4.046%	4.140%	4.239%	4.342%	4.451%	4.566%
1966	3.862%	3.949%	4.039%	4.132%	4.230%	4.333%	4.442%	4.557%
1967	3.855%	3.941%	4.031%	4.124%	4.222%	4.325%	4.433%	4.548%
1968	3.848%	3.934%	4.023%	4.117%	4.214%	4.316%	4.424%	4.538%
1969	3.841%	3.927%	4.016%	4.109%	4.206%	4.308%	4.415%	4.529%
1970	3.834%	3.919%	4.008%	4.101%	4.198%	4.299%	4.406%	4.520%
1971	3.827%	3.912%	4.001%	4.093%	4.189%	4.291%	4.397%	4.510%
1972	3.819%	3.905%	3.993%	4.085%	4.181%	4.282%	4.389%	4.501%
1973	3.814%	3.899%	3.987%	4.079%	4.175%	4.276%	4.382%	4.494%
1974	3.809%	3.894%	3.982%	4.073%	4.169%	4.269%	4.375%	4.486%
1975	3.804%	3.888%	3.976%	4.067%	4.162%	4.262%	4.368%	4.479%
1976	3.799%	3.883%	3.970%	4.061%	4.156%	4.256%	4.361%	4.472%
1977	3.793%	3.877%	3.964%	4.055%	4.150%	4.249%	4.354%	4.464%
1978	3.788%	3.872%	3.959%	4.049%	4.143%	4.242%	4.347%	4.457%
1979	3.783%	3.866%	3.953%	4.043%	4.137%	4.236%	4.340%	4.450%
1980	3.778%	3.861%	3.947%	4.037%	4.131%	4.229%	4.333%	4.442%
1981	3.773%	3.855%	3.941%	4.031%	4.124%	4.222%	4.326%	4.435%
1982	3.767%	3.850%	3.936%	4.025%	4.118%	4.216%	4.319%	4.428%
1983	3.763%	3.845%	3.930%	4.019%	4.112%	4.210%	4.312%	4.421%
1984	3.758%	3.840%	3.925%	4.014%	4.107%	4.204%	4.306%	4.414%
1985	3.753%	3.835%	3.920%	4.009%	4.101%	4.198%	4.300%	4.408%
1986	3.749%	3.831%	3.915%	4.003%	4.096%	4.192%	4.294%	4.401%
1987	3.744%	3.826%	3.910%	3.998%	4.090%	4.186%	4.288%	4.395%
1988	3.740%	3.821%	3.906%	3.993%	4.085%	4.181%	4.282%	4.389%
1989	3.736%	3.817%	3.901%	3.988%	4.080%	4.175%	4.276%	4.383%
1990	3.731%	3.812%	3.896%	3.983%	4.074%	4.170%	4.270%	4.377%
1991	3.727%	3.808%	3.891%	3.978%	4.069%	4.164%	4.264%	4.371%
1992	3.723%	3.804%	3.887%	3.974%	4.064%	4.159%	4.259%	4.365%
1993	3.719%	3.799%	3.882%	3.969%	4.059%	4.154%	4.253%	4.359%
1994	3.715%	3.795%	3.878%	3.964%	4.054%	4.148%	4.248%	4.353%
1995	3.711%	3.791%	3.873%	3.959%	4.049%	4.143%	4.242%	4.347%
1996	3.707%	3.787%	3.869%	3.955%	4.044%	4.138%	4.237%	4.341%
1997	3.703%	3.782%	3.865%	3.950%	4.039%	4.133%	4.231%	4.336%
1998	3.699%	3.778%	3.860%	3.946%	4.035%	4.128%	4.226%	4.330%
1999	3.695%	3.774%	3.856%	3.941%	4.030%	4.123%	4.221%	4.325%

Unterjährige Werte werden auf Monate genau interpoliert

Anhang E 2 Umwandlungssätze ordentliche und aufgeschobene Pensionierung (Art. 24)

Angaben in % des vorhandenen Alterskapitals im Zeitpunkt der Pensionierung

Jahrgang	65	66	67	68	69	70
1952	4.720%	4.850%	4.989%	5.138%	5.298%	5.469%
1953	4.707%	4.837%	4.975%	5.124%	5.283%	5.454%
1954	4.695%	4.824%	4.962%	5.109%	5.268%	5.438%
1955	4.682%	4.810%	4.948%	5.095%	5.253%	5.422%
1956	4.669%	4.797%	4.934%	5.081%	5.238%	5.406%
1957	4.657%	4.784%	4.921%	5.067%	5.223%	5.390%
1958	4.644%	4.771%	4.907%	5.052%	5.208%	5.375%
1959	4.632%	4.758%	4.893%	5.038%	5.193%	5.359%
1960	4.619%	4.745%	4.880%	5.024%	5.178%	5.343%
1961	4.607%	4.732%	4.866%	5.009%	5.163%	5.327%
1962	4.594%	4.719%	4.852%	4.995%	5.148%	5.312%
1963	4.585%	4.709%	4.842%	4.984%	5.137%	5.300%
1964	4.576%	4.699%	4.832%	4.974%	5.125%	5.287%
1965	4.566%	4.690%	4.822%	4.963%	5.114%	5.275%
1966	4.557%	4.680%	4.811%	4.952%	5.102%	5.263%
1967	4.548%	4.670%	4.801%	4.941%	5.091%	5.251%
1968	4.538%	4.660%	4.791%	4.930%	5.080%	5.239%
1969	4.529%	4.651%	4.781%	4.920%	5.068%	5.227%
1970	4.520%	4.641%	4.770%	4.909%	5.057%	5.215%
1971	4.510%	4.631%	4.760%	4.898%	5.046%	5.203%
1972	4.501%	4.621%	4.750%	4.887%	5.034%	5.191%
1973	4.494%	4.614%	4.742%	4.879%	5.025%	5.182%
1974	4.486%	4.606%	4.734%	4.870%	5.016%	5.172%
1975	4.479%	4.598%	4.725%	4.861%	5.007%	5.162%
1976	4.472%	4.590%	4.717%	4.853%	4.998%	5.153%
1977	4.464%	4.583%	4.709%	4.844%	4.989%	5.143%
1978	4.457%	4.575%	4.701%	4.836%	4.979%	5.133%
1979	4.450%	4.567%	4.693%	4.827%	4.970%	5.124%
1980	4.442%	4.560%	4.685%	4.818%	4.961%	5.114%
1981	4.435%	4.552%	4.677%	4.810%	4.952%	5.104%
1982	4.428%	4.544%	4.668%	4.801%	4.943%	5.095%
1983	4.421%	4.537%	4.661%	4.793%	4.935%	5.086%
1984	4.414%	4.530%	4.654%	4.785%	4.927%	5.077%
1985	4.408%	4.523%	4.646%	4.778%	4.918%	5.069%
1986	4.401%	4.516%	4.639%	4.770%	4.910%	5.060%
1987	4.395%	4.510%	4.632%	4.763%	4.902%	5.052%
1988	4.389%	4.503%	4.625%	4.755%	4.894%	5.043%
1989	4.383%	4.497%	4.618%	4.748%	4.887%	5.035%
1990	4.377%	4.490%	4.611%	4.741%	4.879%	5.027%
1991	4.371%	4.484%	4.605%	4.734%	4.871%	5.019%
1992	4.365%	4.477%	4.598%	4.726%	4.864%	5.011%
1993	4.359%	4.471%	4.591%	4.719%	4.856%	5.003%
1994	4.353%	4.465%	4.585%	4.712%	4.849%	4.995%
1995	4.347%	4.459%	4.578%	4.706%	4.842%	4.987%
1996	4.341%	4.453%	4.572%	4.699%	4.834%	4.979%
1997	4.336%	4.447%	4.565%	4.692%	4.827%	4.972%
1998	4.330%	4.441%	4.559%	4.685%	4.820%	4.964%
1999	4.325%	4.435%	4.553%	4.679%	4.813%	4.957%

Unterjährige Werte werden auf Monate genau interpoliert